

# Gesellschaft der Freunde des Gymnasium Gosheim-Wehingen e.V.

---

Gesellschaft der Freunde des Gymnasiums  
Sitz: 78564 Wehingen, Bildungszentrum

# GdF

## S a t z u n g

### Der Gesellschaft der Freunde des Gymnasiums Gosheim-Wehingen e. V.

#### § 1 *Name und Sitz*

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Gymnasiums gosheim-Wehingen e.V.“ Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 78564 Wehingen.

#### § 2 *Zweck und Ziele des Vereins*

Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke, insbesondere

- (1) Durch Förderung und Unterstützung der kulturellen und allgemein-pädagogischen Bestrebungen des Gymnasiums Gosheim-Wehingen, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,
- (2) Durch Unterstützung bedürftiger Schüler dieser Schule,
- (3) Durch die Pflege freundschaftlicher Verbindungen zwischen jetzigen und ehemaligen Schülern, Lehrern, Eltern, Freunden und Förderern des Gymnasiums,
- (4) Durch die Pflege der kulturellen Beziehungen innerhalb der Partnerschaft Heuberg – Saint-Berthevin.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die unter § 2, Ziff. 1-4 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile zurück. Geleistete Sacheinlagen werden nicht vergütet.

#### § 3 *Mitgliedschaft, Eintritt*

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Der jederzeit mögliche Austritt zum Ende jeden Geschäftsjahres erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen oder sonst ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
- (6) Schüler des Gymnasiums können erst nach ihrem Austritt aus der Schule Mitglieder werden.

#### § 4 *Beiträge*

- (1) Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 6,00 €. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zahlungsfällig. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
- (2) Für Mitglieder, die in Ausbildung stehen oder kein Einkommen haben, kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Sind Ehepaare Mitglieder, so ist ein Ehegatte beitragsfrei.

#### § 5 *Organe und Einrichtungen*

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### § 6 *Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vor ihnen ertritt den Verein allein.
- (3) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertritt diesen der Stellvertreter gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 7 *Mitgliederversammlung*

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie beschließt über die Beiträge, Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Tagespresse.

#### § 8 *Beirat*

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Er beschließt in den ihm übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Beiratssitzung einzuberufen.

- (3) Der Beirat besteht aus
- a) den Vorstandsmitgliedern,
  - b) dem Schulleiter des Gymnasiums,
  - c) dem Elternbeiratsvorsitzenden,
  - d) einem Vertreter des Schulträgers,
  - e) zwei Vertretern der Schülerschaft,
  - f) bis zu 7 ordentlichen, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins.
- (4) Die in den Beirat zu wählenden Mitglieder sollen möglichst aus verschiedenen Gemeinden des Einzugsbereichs des Gymnasiums stammen.
- (5) Zu Verhandlungen des Beirats können Lehrer und Schüler des Gymnasiums und andere sachkundige Personen mit beratender Stimmt eingeladen werden.

#### § 9 *Niederschrift*

Über die Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Beiratssitzung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer oder einem anderen Protokollführer unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.

#### § 10 *Wahlen*

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die sonstigen Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlen erfolgen für den Zeitraum von jeweils 2 Jahren.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahlen gestellt wird.

#### § 11 *Auflösung*

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die § 2 Ziff. 1-4 genannten Zwecke zu verwenden hat.

25.01.2008

(Schulname geändert)